



## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wenden

### 13. Nachtragssatzung vom 07.08.2018 zur Hauptsatzung der Gemeinde Wenden vom 08. Dezember 1994

Aufgrund des § 7 Absatz 3 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Wenden am 20.06.2018 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende 13. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Wenden vom 08. Dezember 1994 beschlossen:

#### Artikel 1

Der Hauptsatzung wird folgender Paragraph hinzugefügt:

#### § 10 b

Politische Partizipation von Menschen mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen

(1) Menschen mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen, die als Gemeinderatsmitglied, als sachkundige(r) Bürger(in) im Gemeinderat und/oder den Ausschüssen gem. § 9 mitarbeiten, soll als Ausgleich für ihre behinderungsbedingten Nachteile (sog. „Nachteilsausgleiche“) auf Antrag ihre behinderungsbedingten Aufwendungen, die eine gleichberechtigte angemessene Teilnahme an den Sitzungen ermöglichen, erstattet werden.

(2) Die behinderungsbedingten Nachteilsausgleiche gemäß Absatz 1 werden auf Antrag auch gewährt für die Mitarbeit in Gremien bzw. Arbeits-/Projektgruppen, die vom Gemeinderat eingerichtet bzw. den Ausschüssen oder dem/der Bürgermeister(in) beauftragt werden.

(3) Die behinderungsbedingten Nachteilsausgleiche umfassen insbesondere individuell benötigte Mobilitätshilfen, Assistenzleistungen und Kommunikationshilfen.

(4) Die Entscheidung über Anträge gemäß der Absätze 1 und 2 trifft der/die Bürgermeister(in).

#### Artikel 2

Die 13. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung tritt am mit Datum der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Wenden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wenden, 07.08.2018  
Az.: 10.1/10 20-05

Der Bürgermeister

id

(Hohmann)